
Statuten des Kunstverein Oberwallis

I. Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Kunstverein Oberwallis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis.

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Förderung der bildenden Künste und leistet damit einen kontinuierlichen Beitrag zum kulturellen Leben in der Region Oberwallis.

² Zur Zweckerfüllung führt der Verein Galerien in Brig und Visp und organisiert regelmässig Ausstellungen mit regionalen und internationalen Künstlern.

³ Der Verein ist berechtigt, alle mit diesem Zweck zusammenhängenden Tätigkeiten auszuführen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

² Ein Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Löschung der Mitgliedschaft oder Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

² Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

³ Eine Löschung der Mitgliedschaft erfolgt im Falle der Nichtbezahlung des Jahresbeitrages über mindestens drei Vereinsjahre.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das betreffende Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf

Anhörung anlässlich der beschliessenden Generalversammlung. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheid der Generalversammlung und gilt per sofort.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Kunstkommission
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

² Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den/die PräsidentIn zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Im übrigen gelten die formellen Bestimmungen von Art. 7.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Jahresbudgets;
- f) Kenntnisnahme des Jahresprogramms;
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- l) Änderung der Statuten;
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 10

¹ Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

³ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des/der PräsidentIn oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der/die PräsidentIn den Stichentscheid geben, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Vorstand wählt die Kunstkommission.
Er kann bei Bedarf weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 12

¹ Der Vorstand kennt folgende Chargen:

- a) PräsidentIn
- b) AktuarIn
- c) KassierIn
- d) VertreterIn der Kunstkommission
- e) GalerieleiterIn

² Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen;
2. Wahl und Einsetzung der Kunstkommission und allfälliger anderer Kommissionen;

-
3. Koordination mit der Kunstkommission bei Planung und Durchführung der Jahresprogramme;
 4. Vertretung nach Aussen (inklusive Gönner, Sponsoren, Behörden und Institutionen);
 5. Aufnahme von Mitgliedern;
 6. Löschung von Mitgliedschaften infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrags über drei Jahre;
 7. Leitung der Vereinsgeschäfte

² Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

C. Kunstkommission

Art. 15

Der Kunstkommission obliegt die Ausarbeitung des Jahresprogramms sowie die Organisation des Ausstellungsbetriebes. Dies erfolgt in Koordination mit dem Vorstand.

Art. 16

¹ Der Vorstand wählt die Kunstkommission. Die Anzahl Mitglieder bestimmt der Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kunstkommission konstituiert sich selbst.

D. Revisionsstelle

Art. 17

Die Generalversammlung kann jeweils zwei natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisoren für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren geprüft.

² Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 19

Das Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung (Kommissionen aus Werkverkäufen etc.), Beiträgen der öffentlichen Hand, Schenkungen, Zuwendungen aller Art, Veranstaltungsbeiträgen usw. zusammen.

Art. 20

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

² Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

¹ Für eine Statutenänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines dieser Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen ist erforderlich.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Empfänger des Vereinsvermögens müssen sich verpflichten, dieses dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Für alle in diesem Statuten nicht geregelten Punkte gelten subsidiär die Bestimmungen über den Verein in Art. 60ff. ZGB.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten ersetzen im Sinne einer Totalrevision die Gründerstatuten vom 21.4.1978 (geändert an der Generalversammlung vom 22.11.1980).

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 24. Feb. 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

[Datum, Unterschriften]